

# Die Reform des japanischen Zivilprozessgesetzes aus dem Jahr 2003 unter dem Gesichtspunkt der Verfahrensbeschleunigung

*Dörte Liebrecht*

- I. Einleitung
- II. Beschleunigung des Zivilprozesses
- III. Reform 2003
  - 1. Verfahrensplanung
  - 2. Ermittlungsverfahren vor Klagerhebung
  - 3. Beteiligung Sachkundiger an dem Prozess
  - 4. Zuständigkeitskonzentration für Klagen auf dem Gebiet des Geistigen Eigentums
  - 5. Verfahren der Summarischen Gerichte
- IV. Schlussbemerkung

## I. EINLEITUNG

Das Japanische Justizsystem steht seit mehreren Jahren in einem Umbruch. Unter dem Motto „für ein schnelleres, vertrauenswürdigeres Justizsystem“ sind in den letzten Jahren verschiedene Reformen umgesetzt worden, und es stehen noch weitere an (wie z.B. die Einführung einer Beteiligung von Laienrichtern im Strafprozess). Im Zivilprozess ist die erste grundlegende Reform mit dem neuen Zivilprozessgesetz (ZPG)<sup>1</sup> von 1996 im Jahre 1998 in Kraft getreten. Eine weitere kleinere Reform des ZPG aus dem Jahre 2003 ist im April 2004 in Kraft getreten. Aufbauend auf der deutschen Übersetzung des ZPG von *Heath / Petersen* ist Ziel dieses Artikels, zum einen zu untersuchen, wie weit die durch die Reformen angestrebte Beschleunigung des Zivilprozesses schon umgesetzt wurde, und zum anderen die diesjährige Reform und ihre praktischen Auswirkungen darzustellen. Der Artikel fußt unter anderem auf Einblicken in die Gerichtspraxis, die die Autorin durch meist eintägige Hospitationen in Zivilprozessen an den Obergerichten Osaka und Tokyo, in neun Zivilabteilungen des Distriktgerichts Tokyo, an den Distriktgerichten Osaka, Yokohama, Kyoto und Fukuoka sowie an den Summarischen Gerichten in Tokyo, Kyoto und Fukuoka im Jahr 2004 erhalten konnte. In diesem Zusammenhang sei dem Japanischen Obersten Gerichtshof und dem Deutschen Bundesjustizministerium für die Ermöglichung der Hospitationen im Rahmen des Deutsch-Japanischen Richteraustausches sowie allen Gesprächspartnern an den verschiedenen Gerichten erneut ausdrücklich gedankt.

---

1 Deutsche Übersetzung mit Einleitung: C. HEATH / A. PETERSEN, *Das Japanische Zivilprozessrecht*, Tübingen 2002.

## II. BESCHLEUNIGUNG DES ZIVILPROZESSES

Die lange Verfahrensdauer der Zivilprozesse war schon für die Einführung des neuen Zivilprozessgesetzes von 1996 einer der wesentlichen Gründe.<sup>2</sup> Auch nach Inkrafttreten des neuen ZPG war dieses Manko der japanischen Zivilverfahren nicht behoben, sondern nach wie vor Gegenstand der justizpolitischen Diskussion. So war eines der Ergebnisse der Regierungsumfrage aus dem Jahr 2000 „Der Zivilprozess in der Wahrnehmung der Parteien“, dass häufig die Verfahrensdauer – insbesondere die Zeiträume zwischen den Terminen – als (zu) lang und der Prozessverlauf als zeitlich und sachlich nicht effizient empfunden wurde.<sup>3</sup> Auch in dem Bericht der 1999 ins Leben gerufenen Regierungskommission zur Reform des Justizsystems (*Shihō Seido Kaikaku Shingi-kai*) aus dem Jahre 2001<sup>4</sup> zielen viele der vorgeschlagenen – und teilweise in der Reform von 2003 umgesetzten – Maßnahmen auf eine Beschleunigung des Zivilprozesses.

Den Stellenwert dieses Themas kann man daran ermessen, dass sogar gleichzeitig mit der ZPG-Reform von 2003 ein „Gesetz über die Beschleunigung der gerichtlichen Verfahren“<sup>5</sup> erlassen wurde. Das Gesetz stellt mangels ausreichend konkreter Zielsetzungen und Sanktionen im Ergebnis nicht mehr als eine politische Absichtserklärung dar, zeigt aber die Bedeutsamkeit der Verfahrensdauer – nicht nur der Zivilprozesse – in der justizpolitischen Diskussion auf. Nach diesem Gesetz sollen alle Verfahren in möglichst kurzer Zeit, die erstinstanzlichen Verfahren jedoch jedenfalls in zwei Jahren beendet werden (Art. 2 Abs. 1). Weiter schreibt das Gesetz zur Erreichung dieses Ziels pauschal die Verantwortung des Staates zur Verabschiedung und Umsetzung von politischen Maßnahmen und die Pflicht der Rechtsanwaltskammer, der Gerichte und der an den Prozessen Beteiligten zur Mitwirkung fest (Artt. 3-7). Die konkreteste Regelung enthält Art. 8 des Gesetzes, nach der der OGH innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren einen Bericht mit Daten und Analyse über die Verfahrensbeschleunigung und die Gründe für die Dauer der Verfahren veröffentlichen soll. Damit ist dem Beobachter des japanischen Justizsystems auch für die Zukunft ein umfangreiches Datenmaterial sicher.

Aktuelle Gerichtsstatistiken zeigen auf, dass sich die Dauer der Zivilprozesse in Japan stetig verringert hat.<sup>6</sup> So hat sich die durchschnittliche Dauer der erstinstanzlichen Zivilverfahren an den Distriktgerichten von 10 Monaten im Jahre 1997 auf 8,2 Monate im Jahr 2003 vermindert.<sup>7</sup> Bei diesen Zahlen ist zu berücksichtigen, dass es sich um einen absoluten Durchschnitt handelt und aufgrund hoher Anerkennnis-, Klag-

---

2 HEATH / PETERSEN (Fn. 1) 17 f.

3 K. TESHIGAHARA, Verfahrensgerechtigkeit und Ziviljustiz in Japan, in: Zeitschrift für Zivilprozess International, 2002, 498.

4 Englische Version unter: <<http://www.kantei.go.jp/jp/shihouseido/index.html>>.

5 *Saiban no jinsokuka ni kansuru hōritsu*, Gesetz Nr. 107 v. 16.7.2003.

6 Zahlen aus: OGH, *Saibansho dēta bukku 2004*, Gerichtsstatistiken 2004.

7 OGH (Fn. 6) 33.

rücknahme-, Vergleichs-, Versäumnisurteils- und sonstiger Erledigungszahlen die durchschnittliche Dauer der tatsächlich streitigen Verfahren wesentlich länger anzusetzen ist. Ebenfalls aufschlussreich sind die Zahlen der über zwei Jahre anhängigen erstinstanzlichen Zivilverfahren an den Distriktgerichten im Verhältnis zu den Zahlen der unerledigten Verfahren am Jahresende, von denen jedoch hinsichtlich der Distriktgerichte nur die Zahlen inklusive der Berufungsverfahren vorliegen. Im Jahre 1997 waren von 114.668 unerledigten Verfahren an den Distriktgerichten 17.395 in erster Instanz über zwei Jahre anhängig, während im Jahre 2003 von 99.495 unerledigten Verfahren nur noch 8.873 in erster Instanz über zwei Jahre anhängig waren.<sup>8</sup> Auch hieraus ergibt sich eine deutliche Verfahrensverkürzung, wobei zu berücksichtigen ist, dass im gleichen Zeitraum die Zahl der erstinstanzlichen Neueingänge an den Distriktgerichten in normalen Zivilverfahren von 429.245 (1997) auf 516.746 (2003) angestiegen ist.<sup>9</sup>

### III. REFORM 2003

Die ZPG Reform aus dem Jahre 2003 ist mit dem Gesetz Heisei 15 (2003) Nr. 108, verabschiedet worden und zum 1. April 2004 in Kraft getreten.<sup>10</sup> Sie enthält verschiedene kleine Änderungen des ZPG aus dem Jahr 1996, denen jedoch allen das Ziel zu eigen ist, eine beschleunigte und fachkundige Leitung der Zivilprozesse zu unterstützen. Thematisch enthält das Gesetz von 2003 Änderungen bezüglich der Verfahrensplanung (1.), des Ermittlungsverfahren vor Klagerhebung (2.), der Beteiligung Sachkundiger an dem Prozess (3.), der Zuständigkeitskonzentration für Klagen aus dem Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes (4.) und des Verfahrens an den Summarischen Gerichten (5.).

#### 1. Verfahrensplanung

Schwachpunkt des alten, vor 1996 bestehenden Systems war insbesondere das verzögerte und ungeordnete Vorbringen der Streitpunkte durch die Parteien, welches auch noch während schon laufender Beweisaufnahme weitergeführt wurde, so dass eine Konzentration auf relevante Streitpunkt nicht möglich war und die Prozesse über lange Zeit verschleppt wurden. Dieses Parteiverhalten wurde durch die Nichtanwendung der Präklusionsvorschrift (Art. 255 ZPG a.F.) seitens der Richter unterstützt.<sup>11</sup> Um diesen Problemen entgegenzuwirken, war bereits in der Reform von 1996 durch die Artt. 164 bis 178 ZPG das „Verfahren zur Ordnung der Streitpunkte und Beweise“ eingeführt worden, welches insbesondere das teilweise schon am Distriktgericht Tokyo informell praktizierte „Verfahren mit mündlicher Verhandlung und Vergleich“ (*benron ken*

---

8 OGH (Fn. 6) 41, 48.

9 OGH (Fn. 6) 45.

10 *Minji soshōhō-tō no ichibu wo kaisei suru hōritsu.*

11 Vgl. HEATH/ PETERSEN (Fn. 1) 17.

*wakai*) in einen gesetzlichen Rahmen goss<sup>12</sup>, aber auch allein schon durch seine Überschrift einen Appell an die Verfahrensbeteiligten richtete.

Diesen Vorschriften gesellen sich nun die durch die Reform von 2003 eingeführten Vorschriften bezüglich eines „geplanten Verfahrens“ (*keikaku shinri*) hinzu.

Die neu eingefügten Vorschriften finden sich zum einen am Ende des ersten Abschnittes des zweiten Buches unter der Überschrift „Die Klage“ und zum anderen unter der Überschrift „Die mündliche Verhandlung“ (zweites Buch, zweiter Abschnitt erster Titel) im Anhang an die Präklusionsvorschrift des Art. 157 ZPG. Der neue Art. 147-2 ZPG statuiert zunächst einmal eine allgemeine Pflicht der Parteien und des Gerichts, das Verfahren zu planen, um eine ordentliche und schnelle Verhandlung zu verwirklichen. Mangels konkreter Voraussetzungen und konkreter Maßnahmen, kommt der Vorschrift lediglich eine Appellfunktion zu. Es ist nicht zu erwarten, dass ein Verstoß gegen Art. 147-2 ZPG festgestellt oder gar sanktioniert werden wird. Der dann folgende Art. 147-3 ZPG ist hinsichtlich der durchzuführenden Maßnahmen sehr viel konkreter, eröffnet gleichzeitig aber ein breites richterliches Ermessen. Nach Art. 147-3 ZPG kann ein Gericht, wenn es dieses aufgrund der Schwierigkeit eines Falles für erforderlich hält, in Absprache mit den Parteien einen Verhandlungsplan beschließen (Abs. 1). Dieser Verhandlungsplan hat insbesondere Fristen zur Klärung der Streitpunkte und der Beweismittel (1), die Termine zur Anhörung von Zeugen und Parteien (2) und den voraussichtliche Zeitpunkt des Schlusses der mündlichen Verhandlung und der Verkündung eines Urteils (3) zu enthalten, kann darüber hinaus aber auch noch andere im Ermessen des Gerichts stehende Dinge bestimmen (Art. 147-3 Abs. 2 und 3 ZPG). Der Verhandlungsplan soll verbindlich sein, kann aber durch das Gericht nach Beratung mit den Parteien geändert werden (Art. 147-3 Abs. 4 ZPG).

Um die Vorschrift des Art. 147-3 ZPG nicht als stumpfes Schwert erscheinen zu lassen, ist im Zusammenhang mit der allgemeinen Präklusionsvorschrift des Art. 157 ZPG zunächst in dem neuen Art. 156-2 ZPG geregelt, dass der Vorsitzende in dem Verhandlungsplan Fristen zum Vorbringen von Angriffs- und Verteidigungsmitteln hinsichtlich bestimmter Tatsachen festlegen kann. In Art. 157-2 ZPG ist sodann geregelt, dass das Gericht Angriffs- und Verteidigungsmittel von Amts wegen oder auf Antrag zurückweisen kann, wenn diese unentschuldig erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht wurden und anzunehmen ist, dass sie die weitere Durchführung des Verhandlungsplanes behindern.

Dadurch, dass Art. 157-2 ZPG dem Richter sowohl ein Beurteilungs- als auch ein Entscheidungsermessen eröffnet, ist nicht davon auszugehen, dass von einer Zurückweisung nach dieser Vorschrift in der Zukunft häufig Gebrauch gemacht werden wird. Die Erfahrungen mit der Anwendung des Art. 255 ZPG a.F. sowie des Art. 157 ZPG n.F. haben gezeigt, dass Präklusionsvorschriften von den meisten japanischen Zivilrichtern unter Rücksichtnahme auf die Atmosphäre unter den Verfahrensbeteiligten eher zurück-

---

12 HEATH / PETERSEN (Fn. 1) 22.

haltend angewandt werden. Vielmehr kann damit gerechnet werden, dass bei sich abzeichnender Verspätung das Gericht eher im Einvernehmen mit den Parteien den Verhandlungsplan nach Art. 147-3 Abs. 4 ZPG abändert, als dass es auf einer strengen Einhaltung der gesetzten Fristen beharrt.<sup>13</sup>

## 2. *Ermittlungsverfahren vor Klagerhebung*

Als Gegenstück zu dem Verhandlungsplan, der in der Hand des Gerichtes liegt, sollen den Parteien mit dem in Artt. 132-2 ff. ZPG neu eingeführten Ermittlungsverfahren vor Klagerhebung Mittel in die Hand gegeben werden, um einen Prozess hinreichend vorzubereiten. Dies soll vermutlich dem früheren Phänomen entgegenwirken, dass der Streitstoff auch von den Rechtsanwälten häufig erst im Stadium der Beweisaufnahme durch Detailfragen an Parteien und Zeugen geklärt wurde und sich dadurch der Rechtsstreit teilweise jahrelang hinzog.<sup>14</sup>

Dieses neue System besteht aus zwei Teilen: dem Auskunftsverfahren und dem Beweissammelungsverfahren. Beiden ist gemeinsam, dass zunächst ein vorprozessuales Verhältnis zwischen den Parteien durch Übersendung einer Klagankündigung bzw. der Erwiderungsschrift begründet werden muss. Die Klagankündigung muss den Inhalt der Klagforderung, die später bei Gericht erhoben werden soll, sowie die Streitpunkte enthalten. Die Erwiderungsschrift muss auf beide Teile antworten (Art. 132-2 Abs. 3 ZPG). Den Absendern dieser Schriftstücke steht sodann binnen eines Zeitraumes von vier Monaten die Möglichkeit offen, die folgenden Maßnahmen zu fordern:

a) Auskünfte von der Gegenseite, die eindeutig benötigt werden, um das Tatsachenvorbringen oder Beweisangebote für den Fall einer Klagerhebung vorzubereiten. Ausgenommen davon sind jedoch Informationen, die dem Privat- oder Geschäftsgeheimnis der Gegenseite oder Dritten unterfallen oder die missbräuchlich verlangt werden (Einzelfälle aufgeführt in Art. 163 ZPG).

b) Auf Antrag von dem Gericht zu erlassende Maßnahmen zwecks Beweissammlung wie die Vorlage von Urkunden, Untersuchungen durch Behörden oder ähnlichen öffentlichen Stellen, Meinungsäußerungen von Fachkundigen oder Untersuchungen von Gerichtsvollziehern hinsichtlich der streitgegenständlichen Gegenstände (Art. 132-4 ZPG). Das Gericht muss vor Erlass einer Maßnahme der Gegenseite rechtliches Gehör gewähren. Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Gerichts sind nicht statthaft (Art. 132-8 ZPG). Die Kosten dieses gerichtlichen Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen (Art. 132-9 ZPG).

---

13 So bei dem einzigen von der Autorin während der Hospitationen erlebten Prozess mit Verfahrensplan am Distriktgericht Tokyo, bei dem kurz vor dem planmäßigen Ende des vorbereitenden Verfahrens die Klägerseite neue Tatsachen vortrug und der Verfahrensplan daraufhin einvernehmlich abgeändert wurde.

14 Vgl. Darstellung der früheren Lage: HEATH / PETERSEN (Fn. 1) 18.

Es bleibt abzuwarten, ob und wie sich das so skizzierte vorprozessuale Verfahren in die Praxis des japanischen Zivilprozesses integriert. Rein rechtlich gesehen eröffnet das Beweissammlungsverfahren erhebliche neue Möglichkeiten. Allerdings hat die Autorin an den von ihr besuchten Gerichten keine Daten über bisherige Anträge auf Erlass von Maßnahmen zwecks Beweissammlung in Erfahrung bringen können. Die zukünftige Entwicklung bleibt abzuwarten.

Auffallend ist, dass dem im Parteibetrieb ablaufenden Auskunftsverfahren Mittel zur zwangsweisen Durchsetzung fehlen. Damit ist dem japanischen Auskunftsverfahren die Gefahr des Missbrauchs und der Schrecken des U.S. amerikanischen „*pre-trial discovery*“<sup>15</sup> im Wesentlichen genommen, es taucht jedoch auch die Frage der praktischen Nutzbarkeit auf. In Bezug auf die Folgen einer unberechtigten Auskunftsverweigerung wird in der Literatur darauf hingewiesen, dass der Richter dies u.U. im späteren Prozess im Rahmen der freien Beweiswürdigung berücksichtigen könne, und im Übrigen auf die Möglichkeit der richterlichen Aufklärung nach Art. 149 ZPG und der Parteivernehmung nach Art. 207 ZPG – im späteren Prozess – verwiesen.<sup>16</sup> Dies lässt den vorsichtigen Schluss zu, dass sich vermutlich an dem bisherigen Zustand nicht viel ändern wird und in streitigen Prozessverhältnissen, in denen die Parteien nicht miteinander kooperieren, ein Teil der Sachaufklärung erst nach Klagerhebung erfolgen kann. Abgesehen von den Auswirkungen auf die Verfahrensdauer erscheint dies in Hinsicht auf die Qualität der prozessual notwendigen Sachverhaltsaufklärung jedoch nicht bedenklich. Die genannten Instrumente der richterlichen Aufklärung und der Parteivernehmung eröffnen bereits effektive Möglichkeiten der Informationsbeschaffung.

### 3. *Beteiligung Sachkundiger an dem Prozess*

#### a) *Sachverständige Mitglieder (senmon i'in)*

Um der zunehmenden Komplexität von Verfahren in Spezialgebieten zu begegnen und auch hier eine Möglichkeit zu schaffen, die Prozesse wenn möglich zu straffen, ist es durch das neue System der sachverständigen Mitglieder dem Gericht eröffnet, in verschiedenen Stadien des Verfahrens sachkundigen Rat einzubinden, ohne sogleich ein kostspieliges Sachverständigengutachten beauftragen zu müssen. Die diesbezüglichen Regelungen sind am Ende des ersten Titels (Mündliche Verhandlung) des Fünften Abschnitts des Ersten Buches des ZPG in den Artt. 92-2 bis 92-5 eingefügt worden. Danach kann ein Gericht sowohl im Stadium des vorbereitenden Verfahrens (Art. 92-2 Abs. 1 ZPG) als auch während oder nach der Beweisaufnahme (Art. 92-2 Abs. 2 ZPG)

---

15 Die Einführung des *pre-trial discovery* nach amerikanischem Muster ist auch diskutiert, aber wegen der Möglichkeiten des Missbrauchs nicht umgesetzt worden. Vgl. A. ONOSE / K. TAKECHI, *Heisei 15 nen kaisei minjisoshô-hô* [Das im Jahr 2003 geänderte Zivilprozessgesetz] (Tokyo 2004) 31.

16 ONOSE / TAKECHI (Fn. 15) 38.

oder auch zum Zwecke von Vergleichsverhandlungen (Art. 92-2 Abs. 3 ZPG) ein sachverständiges Mitglied an dem Verfahren beteiligen, wenn es zur Klärung der Prozessbeziehungen, der Streitpunkte oder des Ergebnisses der Beweisaufnahme sinnvoll erscheint. Über die Beteiligung entscheidet das Gericht nach Anhörung der Parteien durch Beschluss. Die Parteien sind auch hinsichtlich der Person des sachverständigen Mitgliedes anzuhören (Art. 92-5 Abs. 1 ZPG). Das Gericht kann die Beteiligung des sachverständigen Mitgliedes von Amts wegen oder auf Antrag aufheben. Es muss die Beteiligung aufheben, wenn dies von beiden Parteien beantragt wird (Art. 92-4 ZPG).

Formal kann das sachverständige Mitglied im vorbereitenden Verfahren auch schriftlich beteiligt werden, im Übrigen ist jedoch grundsätzlich eine mündliche Beteiligung ( u.U. auch in Form der Telefonkonferenz, Art. 92-3 ZPG) des sachverständigen Mitgliedes an üblichen Verhandlungsterminen vorgesehen, an denen beide Parteien teilnehmen können. Im Rahmen der Beweisaufnahme kann der Vorsitzende im Einverständnis der Parteien dem sachverständigen Mitglied eine Befragung von Zeugen, Parteien oder Sachverständigen zu konkreten Punkten gestatten (Art. 92-2 Abs. 2 S. 2 ZPG).

Inhaltlich besteht die Beteiligung des sachverständigen Mitgliedes darin, dass es „auf Basis seines Spezialwissens Erklärungen abgibt“. Dies wird offiziell als Beratung des Gerichts ohne Meinungsäußerung interpretiert.<sup>17</sup> Im Konkreten scheint die Abgrenzung zu den Befugnissen der anderen Arten von an einem Prozess beteiligter Spezialisten jedoch fließend, zumal Erklärung bzw. Beratung auf der einen Seite und Meinungsäußerung auf der anderen Seite in Spezialgebieten, in denen der Richter keine eigene Sachkunde hat, von dem Gericht nur schwer erkannt werden können.

Vor der Reform von 2003 gab es bereits folgende andere Arten der Einbindung von Spezialwissen in den Zivilprozess:

1) Die Beauftragung eines Sachverständigen (*kantei-nin*) im Rahmen der Beweisaufnahme (Art. 212 ff. ZPG), der seine Meinung zu Beweisfragen gutachterlich ausarbeiten soll und mit einem Gutachterhonorar entlohnt wird.

2) Die Beratung mit dem gerichtlichen Forschungsreferent (*saibansho chōsa-kan*) in Verfahren aus dem Bereich des geistigen Eigentums nach Art.57 Gerichtsgesetz (*Saibansho-hō*), der ein ordentlicher Angestellter des Gerichtes ist und entsprechend vergütet wird. Insbesondere in Patentverfahren dient er dazu, das notwendige technische Wissen beizusteuern. An den Distriktgerichten Tokyo und Osaka sind den Abteilungen für geistiges Eigentum eine Reihe von gerichtlichen Forschungsreferenten aus verschiedenen Fachgebieten zugeordnet. Die Beratungen finden zumeist gerichtsintern ohne Beteiligung der Parteien statt.

3) Die Unterbrechung des streitigen Verfahrens und Abgabe der Sache nach dem Zivilschlichtungsgesetz (*Minji chōtei-hō*) in ein Schlichtungsverfahren. Weniger an den

---

17 Broschüre des OGH, *Senmon i'in no tebiki* [Einführung der sachverständigen Mitglieder], 2004.

Summarischen Gerichten als vielmehr an den Distriktgerichten dient diese Maßnahme dazu, technisch komplizierte Verfahren aus Spezialgebieten zwecks Klärung, Leitung und Schlichtung in die Hände fachkundiger Schlichter (*chôtei i'in*) zu geben. Dieser Zweck der Schlichtung lässt sich schon an der Organisation der großen Distriktgerichte wie Tokyo und Osaka erkennen, in denen Bausachen und Schlichtungsverfahren in der Zuständigkeit derselben Abteilung liegen. Das Schlichtungsverfahren wird von einem Schlichtungsausschuss geleitet, der aus einem Richter, einem Rechtsanwalt und einem Fachmann aus dem jeweiligen Spezialgebiet als Schlichter besteht. Faktisch übernehmen in den meisten Fällen der Rechtsanwalt und der Fachschlichter in vielen Verfahrensabschnitten die Leitung, der Richter muss nicht zu jeder Zeit dabei sein. Damit kommt den Spezialisten in dem Schlichtungsverfahren eine inhaltlich starke Rolle zu, um in eigener Regie die Problempunkte des Falles zu klären. Die Schlichter haben die Stellung von außerordentlichen Angestellten des Gerichts und erhalten eine eher geringe Aufwandsentschädigung, die nach Stunden abgerechnet wird, da sie unregelmäßig je nach den Erfordernissen der von ihnen behandelten Fälle herangezogen werden.

Das Anstellungsverhältnis der sachverständigen Mitglieder ist dem der Schlichter nachgebildet. Auch sie sind außerordentliche Angestellte und erhalten eine eher geringe Aufwandsentschädigung auf Stundenbasis. Ihrer Auswahl geschieht auf Vorschlag des Gerichts nach Anhörung der Parteien. Dabei greifen die Richter ebenso wie bei der Auswahl der Fachschlichter auf gerichtsinterne Listen zurück, die dem Gericht zumeist von wissenschaftlichen Vereinigungen des Fachgebiets vorgeschlagen wurde (z.B. in Bausachen von der *kenchiku gakkai*). Hinsichtlich der Ablehnung eines sachverständigen Mitgliedes wegen der Besorgnis der Befangenheit verweist das Gesetz auf die für Richter geltenden Regelungen (Art. 92-6 ZPG).

Es ist davon auszugehen, dass das neu eingeführte System der sachverständigen Mitglieder zu einem festen Bestandteil der Spezialverfahren (wie z.B. Arzthaftungsprozesse, Bauprozesse oder Prozesse auf dem Gebiet der Computertechnik) wird. Es gestattet dem Gericht eine flexible Handhabung, um in den verschiedenen Verfahrensstadien Sachverstand in den Prozess einzubinden. Zu vermuten ist, dass in einem Teil der Fälle die Einbindung eines sachverständigen Mitgliedes die Überführung des Verfahrens in die Schlichtung oder die Einholung eines Sachverständigengutachten überflüssig macht oder jedenfalls die Beweisfragen an den Sachverständigen konkreter einzugrenzen sind, so dass die Prozesskosten und die Prozessdauer eingedämmt werden können. Gleichzeitig macht das System die fachliche Meinungsbildung des Gerichts für die Parteien transparenter. Die Autorin konnte nur bei dem Distriktgericht Yokohama Daten über die Häufigkeit der Einbindung von sachverständigen Mitgliedern in Verfahren seit Inkrafttreten des Gesetzes erhalten, an den anderen besuchten Gerichten waren diesbezüglich bisher keine Statistiken geführt worden. Im Distriktgericht Yokohama war im Zeitraum von Juni 2004 bis Anfang Oktober 2004 in 14 Fällen ein sachverständiges Mitglied durch Beschluss herangezogen worden, bei vier von ihnen handelte es sich um Arzthaftungsprozesse und bei den anderen zehn um Bauprozesse. In



elf Fällen war das Sachverständige Mitglied zwecks Ordnung der Streitpunkte herangezogen worden, in zwei Fällen im Rahmen der Beweisaufnahme und in einem Fall zwecks Durchführung von Vergleichsverhandlungen.<sup>18</sup>

*b) Sachverständigenbeweis*

Die Regelungen für den Sachverständigenbeweis wurden in Anlehnung an die deutsche ZPO (vgl. § 411 Abs. 3 ZPO) dahingehend ergänzt, dass nach Erstattung des Gutachtens ergänzende Erläuterungen von dem Sachverständigen gefordert werden können (Neufassung des Art. 215 ZPG). Weiter ist mit Art. 215-2 ZPG eine Sonderregelung für die Art der mündlichen Befragung von Sachverständigen eingeführt worden. In Durchbrechung der zuvor auch für die Sachverständigenbefragung geltenden Regelung des Kreuzverhörs (Artt. 216, 202 ZPG) soll nun nach Art. 215-2 Abs. 3 ZPG der Vorsitzende Richter mit der Befragung beginnen. Diese wohl mit Rücksicht auf die Sachverständigen eingeführte Regelung ist aus einer an deutscher Verfahrensleitung geschulten Perspektive auch im Sinne der Straffung des Verfahrens begrüßenswert.

*4. Zuständigkeitskonzentration für Klagen auf dem Gebiet des Geistigen Eigentums*

Ein weiterer Schwerpunkt der Reform liegt in der Beschleunigung und fachlichen Verbesserung der Verfahren auf dem Gebiet des geistigen Eigentums. Bereits durch die Neufassung des ZPG 1996 war als Neuheit in Art. 6 ZPG ein besonderer Gerichtsstand für patentrechtliche Klagen, d.h. Klagen, die Ansprüche aus Patent- Gebrauchsmusterrecht oder Topographierecht oder aus Urheberrechten an Datenverarbeitungsprogrammen betreffen, am Distriktgericht Tokyo für den Osten Japans und am Distriktgericht Osaka für den Westen Japans<sup>19</sup> geschaffen worden. Durch die 2004 in Kraft getretene Reform wird aus diesem besonderen Gerichtsstand in der Neufassung des Art. 6 Abs. 1 ZPG ein ausschließlicher Gerichtsstand. Ausschließlich zuständig für Berufungen in diesen Sachen ist nun grundsätzlich für ganz Japan das OLG Tokyo, Art. 6 Abs. 3 ZPG. Des Weiteren wird durch den neuen Art. 6-2 ZPG ein besonderer Gerichtsstand in geschmacksmusterrechtlichen Streitigkeiten, d.h. Klagen, die Ansprüche aus Geschmacksmusterrechten, Warenzeichenrechten, Urheberrechten (ausgenommen Urheberrechten an einem Datenverarbeitungsprogramm) usw. sowie Schadenersatzforderungen aus wettbewerbswidrigen Handlungen betreffen, an den in Art. 6 Abs. 1 ZPG genannten Gerichten eingeführt.

---

18 Interne Statistik über die Heranziehung von Sachverständigen Mitgliedern am Distriktgericht Yokohama, Stand 8.10.2004.

19 Die konkrete Abgrenzung lautet wie folgt: das Distriktgericht Tokyo ist für die Gerichtsbezirke der Obergerichte Tokyo, Nagoya, Sendai und Sapporo und das Distriktgericht für die Gerichtsbezirke der Obergerichte Osaka, Hiroshima, Fukushima und Takamatsu zuständig.

Diese gesetzlichen Änderungen zeigen den insbesondere zunächst durch Kritik aus dem Ausland an der faktischen Nichtdurchsetzbarkeit japanischer Patente motivierten politischen Willen, durch Zuständigkeitskonzentrationen fachliche Expertise herauszubilden und hierdurch beschleunigte Prozesse und effektiveren Rechtsschutz zu gewähren. Bemerkenswerterweise findet sich gerade in einem patentrechtlichen Urteil des Obersten Gerichtshofes die Heraushebung der Verfahrensökonomie als prozessualer Wert und der Satz, es sei „wünschenswert, Streitigkeiten innerhalb eines kurzen Zeitraumes in einem einzigen Verfahren zu lösen“.<sup>20</sup> Ein Grund für dieses Urteil, in dem der OGH es für zulässig erachtet, in einem Patentverletzungsverfahren auch die Rechtsbeständigkeit eines Patentes zu prüfen, und damit im Interesse der Verfahrensökonomie die bisherige verfahrensmäßige Trennung beider Prüfungen aufgab, wird auch von japanischen Praktikern nicht zuletzt in dem Trend zur internationalen Harmonisierung gesehen.<sup>21</sup>

Ein Blick in die Gerichtsentwicklung der letzten Jahre zeigt, wie sehr auch in der Gerichtsorganisation diese Richtungsweisung beherzigt wird. So wurde die Anzahl der mit Verfahren aus dem Gebiet des Geistigen Eigentums befassten Richter und Forschungsreferenten vom Jahr 1997 zum Jahr 2004 signifikant erhöht<sup>22</sup>: am Distriktgericht Tokyo wuchs in diesem Zeitraum die Zahl der Richter von acht auf 16 und die Zahl der Forschungsreferenten von fünf auf sieben, am Obergericht Tokyo wuchs die Zahl der Richter von 10 auf 18 und die Zahl der Forschungsreferenten von neun auf 11. Die verbesserte Personalausstattung lässt sich deutlich an der Entwicklung der Verfahrensdauer erkennen: so gelang es dem Distriktgericht Tokyo als Vorreiter der Entwicklung, die durchschnittliche Verfahrensdauer in den Abteilungen für geistiges Eigentum von 22,8 Monaten im Jahr 1998 auf 10,5 Monate im Jahr 2003 zu senken. Auch in den landesweiten Zahlen lässt sich dieser Trend zu einer erheblichen Verfahrensbeschleunigung wiederfinden: Im Jahr 1998 betrug die durchschnittliche Verfahrensdauer erstinstanzlicher Prozesse auf dem Gebiet des geistigen Eigentums in ganz Japan 25,7 Monate, im Jahr 2003 nur noch 15,6 Monate. Auch in den Berufungsverfahren ist eine Tendenz zu kürzeren Verfahren zu verzeichnen: die durchschnittliche Verfahrensdauer in Berufungsverfahren auf dem Gebiet des geistigen Eigentums in ganz Japan betrug 1997 noch 16,9 Monate und 2003 nur 9,9 Monate.<sup>23</sup> Nachdem etwa bis zum Jahr 1999 in erster Instanz und bis zum Jahr 2000 in zweiter Instanz eine stetig steigende Anzahl

---

20 OGH, 11. April 2000, *Texas Instruments vs. Fujitsu*, Fall Nr. 1998(o) 364, deutsche Übersetzung zitiert nach K. HINKELMANN, ZJapanR Nr. 10 (2000) 266 ff.

21 T. IIMURA, Changes to Intellectual Property Litigation in Japan, Journal of the Japanese Group of AIPPI, Januar 2003, 3-11, hier S. 8. Toshiyaki Iimura ist Vorsitzender einer Abteilung für geistiges Eigentum am Distriktgericht Tokyo.

22 Zahlen zitiert nach: M. JOZUKA, *Honnen shigatsu shikkô no atarashii shizai soshô seido to saibansho no torikomi ni tsuite* [Über das im April diesen Jahres in Kraft tretende neue System für Prozesse auf dem Gebiet des geistigen Eigentums und die Umsetzung an den Gerichten], in: Shizai Purizumu Vol. 2 (2004) Nr. 23, S. 1-15.

23 Siehe Fn. 22.

von Verfahren zu verzeichnen war, haben sich in den letzten Jahren die Zahlen der jährlichen Neueingänge in diesen Verfahren an den Gerichten auf höherem Niveau stabilisiert.<sup>24</sup>

##### 5. Verfahren der Summarischen Gerichte

Im Verfahren vor den Summarischen Gerichten hat die Reform zum einen eine Zuständigkeitserweiterung gebracht, da der Zuständigkeitsstreitwert für die Summarischen Gerichte von 900.000 Yen auf 1.400.000 Yen angehoben wurde (Art. 33 Gerichtsgesetz, *Saibansho-hô*). Zugleich wurde die Möglichkeit, das vereinfachte Verfahren für Streitigkeiten mit geringem Streitwert anzuwenden, erweitert, da auch hier die Streitwertgrenze von 300.000 Yen auf 600.000 Yen angehoben wurde (Art. 368 Abs. 1 ZPG).

Durch diese Zuständigkeitserweiterung wird ein weiterer Teil der Streitigkeiten in das ausgesprochen effiziente Verfahren der Summarischen Gerichte verwiesen, wo mit einer relativ geringen Zahl von Richtern und einer hohen Anzahl von Laien (sog. Justizmitgliedern, *shihô i'in*)<sup>25</sup> sehr viele Verfahren in kurzer Zeit erledigt werden. Im Jahr 2003 wurden am größten Summarischen Gericht Japans, dem Summarischen Gericht Tokyo, über 67.000 normale Zivilklagen unter Einsatz von nur 30 Richtern erledigt<sup>26</sup>. Die durchschnittliche Verfahrensdauer für normale Zivilklagen an allen Summarischen Gerichten Japans betrug in den Jahren 2001 bis 2003 jeweils nur zwei Monate.<sup>27</sup> Gründe für diese erstaunlichen Zahlen sind zum einen in der Mitarbeit der Justizmitglieder und zum anderen darin zu sehen, dass prozessual ein Großteil der Klagen mit Versäumnisurteil, Anerkenntnis oder Ratenzahlungsvereinbarung endet, und es sich materiell bei dem überwiegenden Anteil der Verfahren<sup>28</sup> um Zahlungsklagen aus Darlehensverträgen handelt – was ein besonderes Licht auf die Möglichkeit in Japan wirft, problemlos und ohne Kreditwürdigkeitsprüfung Kleinkredite aus Zahlungsmaschinen der Kreditunternehmen zu erhalten.

Als weitere Verfahrensvereinfachung wurde der „Beschluss anstelle eines Vergleichs“ (*wakai ni kawaru kettei*) in Art. 275-2 ZPG eingeführt, welcher es dem Gericht ermöglicht, bei Zahlungsklagen, die von dem Beklagten weder in der mündlichen Verhandlung noch sonst bestritten werden, nach Anhörung des Klägers unter Berücksichtigung der Zahlungsfähigkeit des Beklagten einen Beschluss zu erlassen, der eine Ratenzahlungsverpflichtung mit Verfallsklausel enthält. Wird nicht binnen drei Wochen

---

24 Konkrete Neueingangszahlen: jährliche Neueingänge in erster Instanz 1991: 311, 1999: 642, danach jährlich schwankend etwa zwischen 550 und 640; jährliche Neueingänge in der Berufungsinstanz: 1991: 78, 2000: 216, danach jährlich schwankend um etwa 180, siehe Fn. 22.

25 Das Verhältnis von Richtern am Summarischen Gericht zu Justizmitgliedern ist in etwa 1:7,5, vgl. OGH, Gerichtsstatistik 2004 (wie Fn. 6) 16, 18.

26 Interne Statistik des Summarischen Gerichts Tokyo.

27 OGH, Gerichtsstatistik 2004 (Fn. 6) 33.

28 Schätzungen von Richtern lauten auf etwa 80 %.

Widerspruch eingelegt, so wird der Beschluss rechtskräftig. Diese gesetzliche Neuerung ist auf die Bedürfnisse der Praxis hin eingeführt worden und ermöglicht es, einen im Grunde aner kennenden, aber nicht zahlungsfähigen Schuldner auch ohne Erscheinen in der mündlichen Verhandlung in den Genuß einer Ratentilgung kommen zu lassen. Die zukünftigen Anwendungsfälle werden auch zumeist im Bereich der Klagen aus Darlehensverträgen liegen, in denen der häufig weit überschuldete und mehrfach verklagte Schuldner sich weder einen Rechtsanwalt leisten noch für jeden Gerichtstermin Urlaub nehmen kann. Die Bezeichnung des Beschlusses „anstelle eines Vergleiches“ beschreibt die bisherige Rechtspraxis, nach der typischer Inhalt der in solchen Fällen geschlossenen Vergleiche eine Ratenzahlungsvereinbarung war.

#### IV. SCHLUSSBEMERKUNG

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Reform 2003 den an dem Zivilprozess Beteiligten erneut Maßnahmen zur Verfahrensbeschleunigung an die Hand gegeben hat, von denen aus praktischer Sicht einige durchaus Erfolg versprechend erscheinen (Beteiligung sachverständiger Mitglieder, Änderung im Sachverständigenbeweis, Zuständigkeitskonzentration auf dem Gebiet des geistigen Eigentums und die Änderungen im Verfahren der Summarischen Gericht), andere hingegen als weniger tauglich einzustufen sind (hier: Verfahrensplanung und Ermittlungsverfahren vor Klagerhebung). Die anfangs skizzierte stetige und erhebliche Tendenz zur Beschleunigung der Zivilverfahren dürfte jedoch weniger auf die Gesetzesänderungen als vielmehr auf den entsprechenden Willen der Prozessbeteiligten und insbesondere der Richter zurückzuführen sein, da die Anwendung der geänderten Vorschriften auch ihrem Wortlaut nach hauptsächlich im richterlichen Ermessen steht. Somit ist zu konstatieren, dass die Prozessbeteiligten die ihnen am pointiertesten durch das „Gesetz zur Beschleunigung der gerichtlichen Verfahren“ justizpolitisch gesetzte Aufgabe angenommen haben und dass diese insbesondere von der Mehrzahl der Richter durch intensivere Terminierung und straffere Verfahrensweise umgesetzt wird. Die erreichte Verfahrensbeschleunigung ist angesichts des erheblichen Anstiegs der jährlichen Neueingänge<sup>29</sup> umso bemerkenswerter, als entgegen der Empfehlung der Regierungskommission zur Reform des Justizsystems<sup>30</sup> weder die Richterzahlen in entsprechendem Maße<sup>31</sup> noch das Budget der Gerichte<sup>32</sup> angestiegen sind.

---

29 Siehe dazu unter II.: Von 1997 auf 2003 Verkürzung der Verfahren um ca. 1/5 (durchschnittliche Dauer 1997: 10 Monate, 2003: 8,2 Monate) und anstieg der jährlichen Neueingänge um ca. 1/4 (Neueingänge 1997: 429.245, 2003: 516.746).

30 Vgl. Fn. 4.

31 OGH, Gerichtstatistiken 2004 (Fn. 6) 24: Anstieg der Richterzahlen von 1998: 2.919 auf 2004: 3.191 um weniger als 10 Prozent.

32 Der Haushalt der Gerichte hat geringfügig abgenommen: Im Jahr 2001 betrug er 3.197.853.780.000 Yen bzw. 0.387 Prozent des japanischen Gesamthaushaltes (HEATH/

## SUMMARY

*This article describes the new regulations and legal institutions in the Japanese civil procedure implemented by the Reform of the Civil Procedure Act of 2003, which came into force in April 2004. Furthermore, it examines the possible use of these new regulations for the explicit political goal of speeding up court procedures from a practical point of view. The author assumes that the new system of planned proceedings in Art. 147-2 Civil Procedure Act may not be of great practical importance because of broad judicial discretion and the customary hesitation of Japanese judges to sanction delayed submissions. The same assumption may be applicable for the new system of pre-trial investigations in Artt. 133-2 et seq.. Civil Procedure Act as compulsory enforcement is not provided for in case of refused disclosure. On the other hand, several other changes that are closer to practical needs may make a stronger contribution toward expediting proceedings. The first of these changes is the system of expert commissioners (senmon i'in), Art. 92-2 Civil Procedure Act, which gives the judge a flexible and transparent means of taking advantage of special knowledge in the various stages of the proceedings. Because there already were other systems of expert participation in Japanese civil procedure, one may presume that the new system will be easily accepted by the participants in the litigation proceedings. As a change in the rules of taking evidence, the new Art. 215-2 Civil Procedure Act waives the principle of cross-examination concerning the expert (kanteinin), and stipulates that the questioning of the expert has to first be undertaken by the court. This change may lead to a tighter and more time-saving interrogation of experts. The new Art. 6 Civil Procedure Act changes the former supplementary jurisdiction to an exclusive jurisdiction for first-instance intellectual property disputes at the Tokyo and Osaka District Courts. Supported by changes in court organization, this change points to quite effective efforts to involve more special knowledge and speed up intellectual property proceedings. Finally, there were some changes in the summary court proceedings. The jurisdiction of summary courts relating to the value of the claim was raised to 1,400,000 Yen and a new "order instead of settlement" (wakai ni kawaru kettei) in Art. 275-2 Civil Procedure Act was introduced, allowing the rendering of an order to pay by installments, also in cases where the defendant has not appeared before the court.*

*All in all, one may assume that the recent reform of the Civil Procedure Act will support the clear tendency of speeding up civil trials in Japan in different ways; these reforms mostly rely on the willingness and efforts of the parties and the judges to realize a tighter and more expedited procedure.*

---

PETERSEN (Fn. 1) 31, welche aus der Gerichtsstatistik des OGH 2001 zitieren); im Jahr 2004 betrug der Haushalt der Gerichte 3.156.270.560.000 Yen bzw. 0.384 Prozent des japanischen Gesamthaushaltes (OGH Gerichtsstatistiken 2004 (Fn.6) 23).